

Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012

Die Reform des Rechtsschutzsystems und ihre
Auswirkungen für die Praxis

o.Univ.-Prof. Dr. Karl Weber

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINES	2
II.	DAS ORGANISATIONSRECHT	4
1.	DIE LANDESVERWALTUNGSGERICHE	4
a)	<i>Verfassungsrechtliche Grundlagen</i>	4
b)	<i>Einfachgesetzliche Rechtslage – am Beispiel Tirols</i>	5
2.	DIE VERWALTUNGSGERICHE DES BUNDES	8
a)	<i>Die Organisation</i>	8
III.	DIE ZUSTÄNDIGKEITEN DER NEUEN VERWALTUNGSGERICHE	10
1.	ALLGEMEINES	10
2.	DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER LANDESVERWALTUNGSGERICHE	11
3.	DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER VERWALTUNGSGERICHE DES BUNDES	12
4.	DER VERWALTUNGSGERICHTSHOF	13
5.	DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF	14
IV.	DAS VERFAHREN VOR DEN VERWALTUNGSGERICHTEN	14
1.	ALLGEMEINES	14
2.	DIE ZUSTÄNDIGKEIT	15
3.	RECHTSHILFE	16
4.	SUBSIDIÄRE GELTUNG DES AVG UND VSTG	16
5.	DIE BESCHWERDE AN DAS VERWALTUNGSGERICHT	17
a)	<i>Beschwerdefrist</i>	17
b)	<i>Inhalt der Beschwerde</i>	17
6.	VORVERFAHREN	19
7.	DAS VERFAHREN VOR DEM VERWALTUNGSGERICHT	20
8.	ERKENNTNISSE UND BESCHLÜSSE	22
a)	<i>Bescheidbeschwerden (§ 28 Abs 2 – 5 VwGVG)</i>	22
b)	<i>Maßnahmenbeschwerden (§ 28 Abs 6 VwGVG)</i>	23
c)	<i>Säumnisbeschwerden (§ 28 Abs 7 VwGVG)</i>	23
d)	<i>Weisungsbeschwerde</i>	23
9.	AUßERORDENTLICHE RECHTSMITTEL (RECHTSBEHELFE)	24
10.	BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DAS VERFAHREN IN VERWALTUNGSSTRAFSACHEN	24
a)	<i>Verfahrenshilfe</i>	24
b)	<i>Aufschiebende Wirkung und Verjährung</i>	24
V.	DER RECHTSCHUTZ GEGEN ERKENNTNISSE DER VERWALTUNGSGERICHE – DIE REVISION	25
VI.	FRISTSETZUNG	27
VII.	KOMPETENZKONFLIKTE	28
VIII.	DAS ÜBERGANGSRECHT	28

I. Allgemeines

Mit der großen Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle BGBl I 2012/51 legte der Bundesverfassungsgesetzgeber den Grundstein für die wohl größte Verfassungsreform der Zweiten Republik. Diese Reform ist mehr als ihr Titel verspricht. Es wird nicht nur die Verwaltungsgerichtsbarkeit neu geordnet, es wird vielmehr das verwaltungsrechtliche Rechtsschutzsystem Österreichs auf eine völlig neue Basis gestellt. Die Reform wird am 1.1.2014 in Kraft treten. Demgemäß ist es heute noch zu früh, um ein abschließendes Urteil über diese Reform aus der Sicht der Praxis abzugeben. Gleichwohl soll in dieser Veranstaltung versucht werden, weniger die überaus interessanten theoretischen Aspekte herauszuarbeiten, als vielmehr dem Praktiker einige Hinweise für den Umgang mit diesem neuen Reformwerk in die Hand zu geben.

Die wichtigsten Reformergebnisse kurz zusammengefasst:

1. Umdrehung des bestehenden Rechtsschutzsystems: Das geltende Rechtsschutzsystem kennt ein zweistufiges verwaltungsbehördliches Verfahren und eine einstufige Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dieses System wird in Zukunft umgedreht: Nunmehr gibt es ein einstufiges verwaltungsbehördliches Verfahren und einen zweistufigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz.
2. Dazu wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit neu geordnet. Die bisher zentralistische Verwaltungsgerichtsbarkeit (ein Verwaltungsgericht in Wien, zuständig für fast alle letztinstanzlichen Bescheide von Bundes- und Landesbehörden) wird dezentralisiert bzw föderalistisch neu organisiert. Das Modell neun plus zwei plus eins ersetzt in Hinkunft die zentralisierte Verwaltungsgerichtsbarkeit in Wien. Es werden neun Landesverwaltungsgerichte sowie zwei Verwaltungsgerichte des Bundes neu geschaffen und zugleich die Struktur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH), die in seinen Grundzügen erhalten bleibt, neu definiert.

Die Landesverwaltungsgerichte und die beiden Verwaltungsgerichte des Bundes können als Verwaltungsgerichte erster Instanz, der VwGH als Verwaltungsgericht zweiter Instanz bezeichnet werden.

3. Der administrative Instanzenzug wird in Hinkunft entfallen. Damit wird auch das Rechtsmittel der Berufung gleichsam abgeschafft. Die erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte entscheiden als Rechtsschutzinstanz gegen alle Bescheide von Verwaltungsbehörden. Auch im Gemeindebereich gibt es in Tirol keinen Rechtsmittelzug mehr gegen die Bescheide des Bürgermeisters an ein übergeordnetes Gemeindeorgan. Die Bescheide des Bürgermeisters sind in Zukunft vielmehr direkt beim Landesverwaltungsgericht bekämpfbar. Ob damit Rechtskraft bezüglich der erstinstanzlichen Bescheide eintritt, ist strittig. Dies hängt von der Einschätzung der Beschwerde als ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel ab. Für die Qualifizierung der VwG-Beschwerde als ordentliches Rechtsmittel spricht der Umstand, dass die Beschwerde in Hinkunft *das* Rechtsmittel in Verwaltungssachen sein wird. Sie ersetzt vollumfänglich die Berufung, hat ex lege aufschiebende Wirkung (wie bisher die Berufung) und über sie spricht das Verwaltungsgericht reformatorisch ab bzw kann darüber absprechen. Gegen die Qualifizierung der Beschwerde als ordentliches Rechtsmittel kann vorgebracht werden, dass nach dem traditionellen Verständnis ein ordentliches Rechtsmittel innerhalb einer Gewalt (Gerichtsbarkeit oder Verwaltung) verbleibt und dass das Verwaltungsgericht seine Entscheidung nicht mehr nach dem aktuellen Stand der Rechtslage zu treffen hat.
4. Mit der Einführung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit werden zugleich über 120 (Sonder-)Behörden abgeschafft. Sie werden alle durch die Verwaltungsgerichte erster Instanz ersetzt. Nur im Bereich der Disziplinargerichtsbarkeit der Rechtsanwälte wird die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig.
5. In Hinkunft wird sich die **Einzelfallgerechtigkeit** verschieben. Sorgte der VwGH bisher für die Wahrung des Verfahrensrechts und für die rechtsrichtige Auslegung einfachgesetzlicher Bestimmungen, so wird diese Aufgabe in Hinkunft ausschließlich den Verwaltungsgerichten erster Instanz zukommen. Der VwGH wird in seiner Judikatur nur mehr Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung behandeln. Die unrichtige Auslegung von Gesetzen und die Verletzung von Verfahrensvorschriften wird der VwGH in Zukunft nicht mehr überprüfen. Damit wird der VwGH zu einem echten „Höchstgericht“ europäischer Prägung, das sich weniger mit der Herstellung der Einzelfallgerechtigkeit als vielmehr mit der

Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Vorgabe von Auslegungstopoi beschäftigt wird.

6. Während der VwGH nach wie vor in Senatsbesetzung (drei, fünf) entscheidet, entscheiden die Verwaltungsgerichte erster Instanz grundsätzlich durch **Einzelrichter**. Die Senatsbesetzung (Dreiersenat) muss ausdrücklich vom Materiengesetzgeber angeordnet werden. Dies wirft Fragen nach der Qualitätssicherung der Entscheidungen auf. Durch die Möglichkeit der Beiziehung von fachkundigen Laienrichtern soll gegebenenfalls der nötige nicht juristische Sachverstand in die Entscheidungen einfließen können.
7. Eine grundlegende Änderung erfährt der Säumnisschutz. Der VwGH wird nicht wie bisher zur Sachentscheidung befugt sein, er kann lediglich einen (nicht sanktionierbaren) Fristsetzungsauftrag erteilen.

II. Das Organisationsrecht

1. Die Landesverwaltungsgerichte

a) *Verfassungsrechtliche Grundlagen*

Art 129 B-VG richtet die Landesverwaltungsgerichte als Gerichte des Landes ein. Nunmehr haben auch die Länder Anteil an der Gerichtsbarkeit, was durch eine Änderung des Art 82 Abs 1 B-VG deutlich wird: „Die *ordentliche* Gerichtsbarkeit geht vom Bund aus“.

Die Bundesverfassung legt die Grundzüge der Organisation fest. Wie immer schon beim VwGH besteht ein Landesverwaltungsgericht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern. Die Landesverwaltungsrichter werden von der Landesregierung auf Grundlage eines Dreier-Ternavorschlages der Vollversammlung oder eines daraus gebildeten speziellen Ausschusses ernannt. Für die Ernennung des Präsidenten und Vizepräsidenten ist kein solcher Vorschlag vorgesehen.

Voraussetzung für die Ernennung zum Richteramt ist der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums und eine mindestens fünfjährige einschlägige juristische Berufspraxis.

Die Bundesverfassung legt eine Reihe von Unvereinbarkeiten fest, die – zugespitzt formuliert – auf ein „Politikerverbot“ hinauslaufen (parlamentarische Körperschaften, Bundes-, Landesregierung). Gem Art 134 Abs 7 B-VG sind die Richter des Landesverwaltungsgerichtshofes Richter im Sinne der Bundesverfassung (Garantie der Unabhängigkeit). Die Bundesverfassung schreibt auch eine feste Geschäftsverteilung vor und legt – analog zu den ordentlichen Gerichten – Grenzen und Grundlagen für die Abberufung und Vertretung fest.

b) Einfachgesetzliche Rechtslage – am Beispiel Tirols

Inzwischen haben alle österreichischen Bundesländer Einrichtungs- und Organisationsgesetze erlassen. Diese regeln auf Grundlage der bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben die Details der Organisation. Da diese für den einzelnen Rechtsanwender nicht von unmittelbarer Bedeutung sind, sollen diese Organisationsnormen nur überblicksartig dargestellt werden. Die Organisation soll am Beispiel des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes – TLVwGG, LGBl 2012/148 - dargestellt werden. Tirol war das erste Bundesland, das ein Organisationsgesetz erlassen hat. Die Organisationsgesetze der einzelnen Bundesländer weichen mitunter voneinander ab, weisen jedoch durchwegs eine ähnliche Struktur auf.

Das TLVwGG besteht aus zwei Abschnitten: Organisation des Landesverwaltungsgerichts und Dienstrecht der Landesverwaltungsrichter.

aa) Der Abschnitt über die **Organisation** regelt die Organisation im engeren Sinne und enthält Bestimmungen über den Geschäftsgang des Landesverwaltungsgerichts.

§ 1 richtet das Landesverwaltungsgericht in der Landeshauptstadt Innsbruck ein. Des Weiteren gibt das Gesetz im Wesentlichen die oben dargestellten bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben wieder und präzisiert dabei die Ernennungsvoraussetzungen. So legt § 2 Abs 3 lit b fest, dass das schon bundesverfassungsrechtlich geforderte Studium der Rechtswissenschaft an einer österreichischen Universität abgeschlossen sein muss. Damit werden Absolventen juristischer Studien an Fachhochschulen von der Ernennung ausgeschlossen. Die Ernennungserfordernisse werden gegenüber den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben verschärft. Neben der fünfjährigen

Berufspraxis verlangt das Gesetz eine *erfolgreich abgelegte Berufsprüfung* (Anwalts-, Notariats-, Wirtschaftstreuhänderprüfung oder wohl auch Dienstprüfung oder den Besitz einer Lehrbefugnis (Habilitation) an einer österreichischen Universität oder die Position eines Assistentsprofessors).

Vor der Erstellung des Dreivorschlages hat eine Ausschreibung im Boten für Tirol zu erfolgen (eine zusätzliche Bekanntmachung auf den Internetseiten des Landes Tirol ist fakultativ).

Die Rechtsstellung der fachkundigen Laienrichter ist weitgehend an die der Verwaltungsrichter angelehnt. Allerdings sind die Gründe für die Amtsenthebung allgemeiner und weiter gefasst (wiederholte unentschuldigte Pflichtverletzung, standeswidriges Verhalten).

Das Landesverwaltungsgericht hat vier Organe:

- Präsident
- Vollversammlung
- Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss
- Disziplinarausschuss

Der **Präsident** leitet das Landesverwaltungsgericht. Zu diesen Leitungsgeschäften zählen insbesondere die nähere Regelung des Dienstbetriebs einschließlich der Regelung der Dienstzeiten der Landesverwaltungsrichter, die Leitung der Geschäftsstelle und Evidenzstelle sowie die Dienstaufsicht über die Landesverwaltungsrichter und das sonstige Personal. Dabei hat er eine Reihe von kasuistisch aufgezählten Einzelbefugnissen. Weiters obliegt dem Präsidenten die Erstattung von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen (Regierungsvorlagen) sowie die Beratung der Landesregierung.

Der Präsident wird vom Vizepräsidenten vertreten. Er kann diesem eine Reihe von Aufgaben mandatsmäßig übertragen.

Der Präsident hat auch – unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit – auf die Einheitlichkeit der Rechtsprechung hinzuwirken.

Die **Vollversammlung** besteht aus der Gesamtheit der Landesverwaltungsrichter. Zu den wichtigsten Aufgaben zählen die Erstattung von Dreieranschlägen für die Ernennung von Landesverwaltungsrichtern, die Erlassung und die Änderung der Geschäftsordnung, die Nominierung von Mitgliedern in den Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss und den Disziplinarausschuss. Die Vollversammlung ist auch Rechtsmittelinstanz in einer Reihe von Personal- und Disziplinarangelegenheiten.

Der **Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss** besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei weiteren, von der Vollversammlung zu nominierenden Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss hat eine Reihe von Aufgaben der Justizverwaltung (insb hinsichtlich personeller Fragen) wahrzunehmen. Weiters obliegt ihm die endgültige Festlegung der Geschäftsverteilung.

Die Geschäftsverteilung (§ 18 f) wird auf der Grundlage des Vorschlages des Präsidenten und unter Berücksichtigung der von den einzelnen Richtern abgegebenen Stellungnahmen erlassen. Sie ist jeweils für ein Jahr im Voraus zu erlassen und im Boten für Tirol sowie auf den Internetseiten des Landes Tirol kundzumachen.

Der **Disziplinarausschuss** besteht aus drei Mitgliedern (Vorsitzender, Stellvertreter, drittes Mitglied), die von der Vollversammlung zu bestellen sind. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Präsident, Vizepräsident und die Mitglieder des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses dürfen nicht dem Disziplinarausschuss angehören. Dem Disziplinarausschuss obliegt die Handhabung des Disziplinarrechts. Dabei wird auf das Beamten-DienstrechtsG 1979 verwiesen. (Nur die Kündigung ist unzulässig.)

bb) Die §§ 12 ff TLVwGG regeln die **Grundzüge des Geschäftsganges**. Diese Bestimmungen enthalten Regeln über die Bildung der Senate, die im Rahmen der Geschäftsverteilung erfolgt. Jeder Landesverwaltungsrichter kann mehreren Senaten angehören. Jeder Senat wird von einem Senatsvorsitzenden geleitet, dem neben den Aufgaben der Sitzungspolizei weitere verfahrensrechtliche

Befugnisse zukommen (zB Ausschreibung der mündlichen Verhandlung, Entscheidung über Gebühren von Zeugen und Beteiligten, Verfahrensordnungen etc). § 15 regelt detailliert die Vorgangsweise bei Beratung und Abstimmung des Senats.

§ 16 ermöglicht eine Verfahrenskonzentration nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften. Betrifft die Verfahrensverbinding mehrere Senate, so wird die Verhandlung vom Vorsitzenden jenes Senates geleitet, dessen Verfahren zuerst beim Landesverwaltungsgericht anhängig geworden ist.

cc) Das **Dienstrecht der Landesverwaltungsrichter** ist ein öffentlichrechtliches. Subsidiär finden die dienstrechtlichen Vorschriften des Landes Anwendung. Spezielle Regelungen enthält das TLVwGG bezüglich Dienstreisen, Zulagen, Beförderungen, Dienstbeschreibung und des Disziplinarrechts. Landesverwaltungsrichter treten mit dem Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand.

Die Übergangsvorschriften regeln die Integration des UVS in das Landesverwaltungsgericht. UVS-Mitglieder haben grundsätzlich ein Recht auf Übernahme in das Landesverwaltungsgericht, der Vorsitzende des UVS das Recht auf Ernennung zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts.

2. Die Verwaltungsgerichte des Bundes

Gem Art 129 B-VG wird ein als **Bundesverwaltungsgericht** zu bezeichnendes Verwaltungsgericht des Bundes und ein als **Bundesfinanzgericht** zu bezeichnendes Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen geschaffen. Die näheren organisatorischen Regelungen finden sich im **Bundesverwaltungsgerichtsgesetz** (BVwGG, BGBl I 2013/10) und dem Bundesfinanzgerichtsgesetz (BFGG, BGBl I 2013/14).

a) Die Organisation

Die Organisation des BVwGG unterscheidet sich in einigen Bereichen erheblich von der Organisation der Landesverwaltungsgerichte.

Das Bundesverwaltungsgericht hat seinen Sitz in Wien und hat Außenstellen in Graz, Innsbruck und Linz. Wie beim VwGH und beim Landesverwaltungsgericht legt das Gesetz die Zahl der Mitglieder nicht fest.

Die wichtigsten Organe des Bundesverwaltungsgerichts sind der Präsident, die Vollversammlung, die Leiter der Außenstellen, der Personalsenat und der Geschäftsverteilungsausschuss.

- aa) Der **Präsident** ist vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung zu ernennen. Dem geht ein Anhörungsverfahren voraus, bei dem Regierungsvertreter, die Präsidenten der Höchstgerichte und Vertreter der Wissenschaft beizuziehen sind. Ihm kommen die Aufgaben der Dienstaufsicht über das gesamte Personal, die Führung der Justizverwaltung und Aufgaben der inneren Revision zu. Er hat – bei voller Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit – auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung Bedacht zu nehmen.
- bb) Die **Vollversammlung** besteht aus der Gesamtheit der Richter des Bundesverwaltungsgerichts bzw des Bundesfinanzgerichts. Die Vollversammlung wählt die Wahlmitglieder des Personalsenats, den Disziplinarsenat, den Geschäftsverteilungsausschuss und den Controllingausschuss sowie den Dienstsенат. Sie beschließt die Geschäftsordnung und den Tätigkeitsbericht.
- cc) Die **Leiter der Außenstellen** werden vom Präsidenten nach Anhörung des Personalsenates für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Sie nehmen im Bereich der Außenstelle die Aufgaben des Präsidenten wahr.
- dd) Der **Personalsenat** besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern (Wahlmitglieder). § 10 BVwGG schreibt die Bestellung von 15 Ersatzmitgliedern vor.
- ee) Der **Geschäftsverteilungsausschuss** besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf Wahlmitgliedern, für die 15 Ersatzmitglieder zu wählen sind. Die Geschäftsverteilung wird vom Geschäftsverteilungsausschuss auf Grundlage des Vorschlages des Präsidenten jeweils für ein Jahr im Vorhinein erlassen. Die Geschäftsverteilung ist komplexer als jene der Landesverwaltungsgerichte. Für jeden Einzelrichter und für jeden Senat ist eine Gerichtsabteilung zu eröffnen. Diese können wegen des sachlichen Zusammenhangs ihrer Geschäfte zu Kammern zusammengefasst werden. Diese werden vom Kammervorsitzenden, die vom Präsidenten nach Anhörung des

Personalsenats ernannt werden, geleitet. Die Geschäftsverteilung verteilt die Aufgaben an die Einzelrichter, Senate und Kammern nach Sachmaterien.

Wie auch bei den Landesverwaltungsgerichten nennt das BVwGG fachkundige Laienrichter, die die richterliche Unabhängigkeit besitzen. Anders als beim Landesverwaltungsgericht gebührt den fachkundigen Laienrichtern beim Bundesverwaltungsgericht eine Entschädigung.

ff) Das BVwGG kennt auch die Einrichtung von **Rechtspflegern** (§ 13). Diese sind nicht-richterliche Bedienstete mit entsprechender fachlicher Qualifikation, denen bei Bedarf die Besorgung von Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit übertragen werden kann.

gg) Die **Controllingstelle und der Controllingausschuss** sind zur Sicherstellung einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen, sparsamen und effizienten Besorgung der Aufgaben des Bundesverwaltungsgerichtes berufen. Der Controllingausschuss hat jährlich einen Bericht zu erstatten und kann rechtlich nicht verbindliche Empfehlungen abgeben.

Das BVwGG enthält keine dienstrechtlichen Bestimmungen. Für die Bundesverwaltungsrichter gilt das Richterdienstgesetz.

III. Die Zuständigkeiten der neuen Verwaltungsgerichte

1. Allgemeines

Die bereits bisher geltende Regel, dass von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes jene Angelegenheiten ausgeschlossen sind, die entweder in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes oder in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit fallen, wurde beibehalten (Art 130 Abs 5 B-VG). Damit bleibt die Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit des VfGH bestehen. Die Formulierung des Art 130 Abs 5 B-VG (neu) ist aber insofern irreführend, als die Verwaltungsgerichte erster Instanz auch in den Fällen angerufen werden müssen, in denen der Beschwerdeführer Grundrechtsverletzungen oder sonstige Verfassungswidrigkeiten des Bescheides behauptet. Denn nach Art 144 Abs 1 B-VG erkennt der VfGH nunmehr nicht mehr, wie bisher, über die Verfassungskonformität letztinstanzlicher *Bescheide*, sondern ausschließlich über Beschwerden gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen VfGH

und VfGH bleibt also bestehen. Erachtet sich ein Beschwerdeführer durch ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts erster Instanz in einfachgesetzlichen Rechten verletzt, wird er sich an den VwGH wenden, fühlt er sich in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt, wird er den VfGH anrufen. Lediglich Erkenntnisse über die Zulässigkeit der Revision sind beim VfGH nicht bekämpfbar (Art 144 Abs 5 B-VG). Beibehalten wurden die Regeln über die Abtretung von Beschwerden an den VwGH.

2. Die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte

Art 130 Abs 1 B-VG macht die Verwaltungsgerichte generell zuständig für:

- a) **Bescheidbeschwerden** (Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit)
- b) **Maßnahmenbeschwerden** (Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit)
- c) **Säumnisbeschwerden** (Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde)
- d) **Weisungsbeschwerden** (Beschwerden gegen Weisungen gem Art 81 a Abs 4)
- e) Der (kompetenzrechtlich zuständige) Gesetzgeber kann den Verwaltungsgerichten außerdem die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:
 - Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze oder
 - Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder
 - Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten.

Art 131 Abs 1 B-VG legt die subsidiäre Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte fest.

Als Faustregel kann gelten: Die Landesverwaltungsgerichte sind in allen Angelegenheiten der Gemeinde- und Landesverwaltung sowie der mittelbaren

Bundesverwaltung zuständig. Das Verwaltungsgericht des Bundes ist in den Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung, im Bundes-Vergaberecht und in Asylsachen zuständig. Allerdings sieht die Bundesverfassung die Möglichkeit der wechselseitigen Verschiebung von Zuständigkeiten vor. Danach kann der Bundesgesetzgeber die Landesverwaltungsgerichte auch in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens und des Dienstrechts des Bundes zuständig machen, durch Landesgesetz können auch Rechtsachen in Landesangelegenheiten an die Bundesverwaltungsgerichte übertragen werden. Dies bedarf zwar jeweils der Zustimmung der betroffenen Länder bzw des Bundes, die Bundesverfassung vermeidet jedoch eine definitive und starre Zuständigkeitsverteilung und überlässt dies dem einfachen Gesetzgeber.

3. Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes

- a) Das **Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen** erkennt über Bescheidbeschwerden, Maßnahmenbeschwerden und Säumnisbeschwerden in allen Rechtssachen in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit diese unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden. Dieses Verwaltungsgericht übernimmt sohin die Aufgaben des Unabhängigen Finanzsenates und ist schwergewichtig für das Steuerrecht zuständig. Das Gebührenrecht bleibt in weitem Umfang den Landesverwaltungsgerichten vorbehalten.
- b) Das **Verwaltungsgericht des Bundes** entscheidet über Bescheidbeschwerden, Maßnahmenbeschwerden und Säumnisbeschwerden in den Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung und im Bereiche des Vergaberechts, soweit diese Angelegenheiten gem Art 14 b Abs 2 Z 1 B-VG in Vollziehung Bundessache sind. Das Landesvergaberecht und die nachprüfende Kontrolle bleiben, da in Art 14 b B-VG in Vollziehung zur Landessache erklärt, der nachprüfenden Kontrolle durch die Landesverwaltungsgerichte vorbehalten.

Da dem Bundesgesetzgeber verfassungsrechtlich die Möglichkeit eingeräumt wurde, auch in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung den Rechtsschutz den Landesverwaltungsgerichten zu übertragen, muss in jedem einzelnen Materiengesetz überprüft werden, wohin der Rechtszug führt.

Achtung! Ich habe am Wochenende stichprobenartig etliche Materiengesetze überprüft und musste feststellen, dass sie zT noch nicht novelliert wurden oder im RIS noch nicht aktualisiert sind.

4. Der Verwaltungsgerichtshof

Die Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtshofes haben sich durch die B-VG-Novelle BGBl I 2012/51 geändert. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt nunmehr über

- Revisionen gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit
- Anträge auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht
- Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsgerichten oder zwischen einem Verwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof.

Im Revisionsverfahren entscheidet der VwGH nicht mehr – wie bisher – über die Rechtswidrigkeit einer angefochtenen Entscheidung schlechthin (Verletzung subjektiver öffentlicher Rechte). Eine Revision ist nur mehr zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die „grundsätzliche Bedeutung“ liegt insbesondere dann vor, wenn das Erkenntnis des erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtes von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Weiters ist eine Revision unzulässig:

- Gegen verfahrensleitende Beschlüsse (Verfahrensanordnungen),
- bei Geldstrafen von bis zu 750,- Euro ohne Verhängung einer (Ersatz-) Freiheitsstrafe
- oder bei Geldstrafen von bis zu 400,- Euro.

(Zum Revisionsverfahren siehe unten V.).

Die Säumnisbeschwerde wird abgeschafft. Bei Säumigkeit eines erstinstanzlichen Verwaltungsgerichts kann der Berechtigte lediglich vom VwGH verlangen, dass dieser dem Landesverwaltungsgericht eine Frist für die Entscheidung setzt. In der

Sache entscheiden kann nunmehr ausschließlich das Verwaltungsgericht erster Instanz. Die materielle Entscheidungsbefugnis des VfGH existiert nicht mehr.

5. Der Verfassungsgerichtshof

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 wurden auch die Zuständigkeiten des VfGH entsprechend modifiziert.

- a) So wurde die **Kompetenzgerichtsbarkeit** dahingehend modifiziert, dass der VfGH nunmehr über Kompetenzkonflikte zwischen ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten oder dem Verwaltungsgerichtshof sowie zwischen dem Verfassungsgerichtshof selbst und allen anderen Gerichten erkennt.
- b) Im **Bescheidprüfungsverfahren gem Art 144 B-VG** wurde die Zuständigkeit des VfGH dahingehend modifiziert, dass dieser nicht mehr über Bescheide letztinstanzlicher Verwaltungsbehörden zu entscheiden hat, sondern über Beschwerden und gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte. Inhaltlich ändert sich aber an dieser Kompetenz wenig.

Die **örtliche Zuständigkeit** der Verwaltungsgerichte wird unten im Abschnitt über das Verfahren (IV) behandelt.

IV. Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten

1. Allgemeines

Die Schaffung der Landesverwaltungsgerichte machte die Erlassung eines eigenen Verfahrensrechts für diese Verwaltungsgerichte notwendig. Der Gesetzgeber hatte einerseits darauf Bedacht zu nehmen, dass es sich nunmehr um ein echtes gerichtliches Verfahren handelt, an das strengere Maßstäbe anzulegen sind als bei Verwaltungsbehörden, zum anderen musste darauf Bedacht genommen werden, dass es sich dabei um ein gerichtliches Verfahren in Verwaltungsangelegenheiten handelt. Das Verfahren ist nunmehr im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl I 2013/33 geregelt. Dieses Gesetz regelt das Verfahren der Landesverwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichts des Bundes. Das Bundesfinanzgericht hat ein eigenes Verfahrensrecht, auf das hier nicht eingegangen wird. In den Eingangsbestimmungen wird noch einmal der bereits in den Organisationsvorschriften festgelegte Grundsatz wiederholt, dass die

Verwaltungsgerichte, soweit der Materiengesetzgeber nicht eine Senatsbesetzung (Dreiersenat) vorsieht, durch Einzelrichter entscheiden.

2. Die Zuständigkeit

Das VwGVG enthält – anders als das AVG – keine Bestimmungen über die **sachliche Zuständigkeit**. Diese ergibt sich bereits aus der Verfassung. Die Verwaltungsgerichte sind immer für den Rechtsschutz gegen die in erster und letzter Instanz getroffenen verwaltungsbehördlichen Entscheidungen berufen. Nur in den Bundesländern, in denen der innergemeindliche Instanzenzug noch aufrecht erhalten wurde, entscheiden die Landesverwaltungsgerichte über Berufungsentscheidungen bzw über die Säumnis von sachlich in Betracht kommenden kommunalen Oberbehörden.

Das Gesetz enthält keine Bestimmungen über die **örtliche Zuständigkeit** der zwei Bundesverwaltungsgerichte. Die Außenstellen sind keine eigenen Gerichte, sondern stellen innerorganisatorische Abteilungen dar. Die Geschäfte der Außenstellen werden nach der Geschäftsverteilung den dort tätigen Einzelrichtern, Senaten und Kammern zugewiesen.

Die Regeln über die örtliche Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte sind denen des AVG nachgebildet. § 3 Abs 1 Z 1 verweist ausdrücklich hinsichtlich der Bescheidbeschwerden auf § 3 Z 1, 2 und 3 AVG – freilich ohne die Befugnisse der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde. Das bedeutet im Einzelnen:

a) Die Zuständigkeit richtet sich bei **Bescheidbeschwerden**:

- In Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen: Nach der Lage des Gutes;
- In Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen: nach dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll;
- In sonstigen Sachen: Zunächst nach dem Hauptwohnsitz (Sitz) des Beteiligten und zwar im Zweifelsfall des belangten oder verpflichteten Teils, dann nach seinem Aufenthalt, dann nach seinem letzten Hauptwohnsitz (Sitz) im Inland und schließlich nach seinem letzten Aufenthalt im Inland. Wenn keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann, oder bei Gefahr im Verzug bemisst sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Anlass zum Einschreiten.

Lässt sich die Zuständigkeit nicht bestimmen, ist das Verwaltungsgericht im Land Wien zuständig.

- b) Bei **Maßnahmenbeschwerden** richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort, an dem die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt begonnen wurde. Wurde diese im Ausland ausgeübt, so ist jenes Landesverwaltungsgericht zuständig, in dessen Sprengel das ausübende Organ die Bundesgrenze überschritten hat.
- c) Die örtliche Zuständigkeit von **Weisungsbeschwerden** richtet sich nach dem Sitz der Behörde, deren Organ die Weisung erteilt hat.
- d) Ist Gegenstand einer Beschwerde die Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze, so ist jenes Landesverwaltungsgericht zuständig, in dessen Sprengel das Verhalten gesetzt wurde.

3. Rechtshilfe

§§ 4 und 5 VwGVG verpflichtet die Verwaltungsgerichte ausdrücklich zur Leistung von Rechtshilfe. Rechtshilfe ist danach sowohl unter den Verwaltungsgerichten als auch gegenüber anderen (ordentlichen) Gerichten zu leisten. Die Ablehnung von Rechtshilfeersuchen ist nur bei Unzuständigkeit zulässig.

Die Verwaltungsgerichte haben auch ausländischen Behörden und Gerichten Rechtshilfe zu leisten, soweit dies staatsvertraglich geregelt ist oder auf Gegenseitigkeit beruht.

4. Subsidiäre Geltung des AVG und VStG

Das VwGVG lässt eine Reihe von Rechtsfragen offen. § 17 ordnet die subsidiäre Weitergeltung des AVG an. Ausgenommen davon sind nur die Bestimmungen über den Rechtsschutz (IV. Abschnitt). Das bedeutet eine Weitergeltung des AVG nicht nur im behördlichen Verfahren, sondern auch in weitem Umfang im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Somit kann umfassend mit einer Kontinuität der verfahrensrechtlichen Praxis des UVS gerechnet werden.

Gem § 38 VwGVG gelten die entsprechenden Bestimmungen des VStG auch in Rechtsmittelangelegenheiten in Verwaltungsstrafsachen vor den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten.

5. Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht

a) *Beschwerdefrist*

Die Beschwerdefrist beträgt bei Bescheidbeschwerden, Weisungsbeschwerden sowie Beschwerden gegen Rechtsverletzungen durch rechtswidriges Verhalten einer Behörde vier Wochen. Bei Maßnahmenbeschwerden beträgt die Frist – wie bisher – sechs Wochen.

Die Fristberechnung erfolgt wie bisher nach den Regeln der §§ 32 f AVG. Der Fristenlauf beginnt mit Zustellung des angefochtenen Bescheides bzw mit der Kenntnisnahme vom Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt bzw mit seiner Beendigung.

Die Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde (§ 8) entspricht weitgehend den Regelungen über den Devolutionsantrag. Die Säumnisbeschwerde kann erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden hat, sofern gesetzlich nicht eine längere oder kürzere Entscheidungsfrist vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der zuständigen Behörde eingebracht wurde. Die Zulässigkeit der Säumnisbeschwerde hängt weiters vom Vorliegen eines überwiegenden Verschuldens der Behörde ab.

b) *Inhalt der Beschwerde*

Die Beschwerde an ein Verwaltungsgericht erster Instanz stellt eine Mischung aus Berufung und VwGH-Beschwerde dar. Die Beschwerde hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides bzw des angefochtenen Befehls- oder Zwangsaktes oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (Beschwerdepunkte),
4. das Begehren (Antrag) und
5. die Angaben, die die rechtzeitige Einbringung der Beschwerde belegen.

Bei Maßnahmenbeschwerden kann die Bezeichnung der belangten Behörde entfallen. Dafür kann – soweit zumutbar – das Organ (Hilfsorgan), das den verfahrensfreien Verwaltungsakt gesetzt hat, angegeben werden.

Bei Bescheidbeschwerden durch Formalparteien und bei Weisungen, bei denen eine Verletzung des Beschwerdeführers in subjektiven Rechten nicht in Betracht kommt, tritt an die Stelle der Beschwerdepunkte die Erklärung über den Umfang der Anfechtung.

Bei Säumnisbeschwerden muss außer dem Antrag auf Entscheidung lediglich das zur Entscheidung zuständige Organ angegeben und der Ablauf der Sechs-Monatefrist glaubhaft gemacht werden.

Wie auch im Verwaltungsverfahren besteht im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten **kein Neuerungsverbot**. Werden in der Beschwerde neue Tatsachen oder Beweise vorgebracht, so hat das Verwaltungsgericht davon unverzüglich die sonstigen Parteien (mitbeteiligte Parteien) zu verständigen und ihnen eine zwei Wochen nicht übersteigende Frist zur Stellungnahme zu geben.

Die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Bescheidbeschwerde hat **aufschiebende Wirkung** (§ 13). Die aufschiebende Wirkung kann jedoch von der Behörde – nicht vom Verwaltungsgericht! – ausgeschlossen werden, wenn der vorzeitige Vollzug wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Dabei sind die öffentlichen Interessen und die anderer Parteien gegeneinander abzuwägen. Der Ausspruch über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung soll tunlichst bereits in den Bescheid aufgenommen werden. Gem § 22 Abs 3 kann das Verwaltungsgericht auf Antrag einer Partei den Bescheid bezüglich des Ausspruchs der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung aufheben und die aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn es die Rechtsmeinung der belangten Behörde nicht teilt oder wenn sich zwischenzeitlich die Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung geändert haben.

Das Verwaltungsgericht kann auch selbst die aufschiebende Wirkung mit Beschluss ausschließen, wenn die Voraussetzungen im Sinne des § 13 Abs 1 VwGVG gegeben sind, die belangte Behörde die aufschiebende Wirkung aber nicht ausgeschlossen hat.

Maßnahmenbeschwerden haben grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Diese kann jedoch auf Antrag des Beschwerdeführers mit Beschluss zuerkannt werden, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen mit dem Andauern der Ausübung der unmittelbaren verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Dies dürfte in erster Linie bei Beschlagnahmen, Sperren etc zur Anwendung kommen.

6. Vorverfahren

Im Vorverfahren sind jene verfahrensrechtlichen Vorschriften heranzuziehen, die im verwaltungsbehördlichen Verfahren anzuwenden waren. Hier handelt es sich vornehmlich um die Vorschriften des AVG und des VStG, sowie die speziellen Verfahrensbestimmungen in den Materiengesetzen.

- a) Die Beschwerde ist bei der Behörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Lediglich die Maßnahmenbeschwerde ist direkt beim Verwaltungsgericht einzubringen.
- b) Die derzeit existierende Möglichkeit der Berufungsvorentscheidung wird durch die **Beschwerdevorentscheidung** ersetzt (§ 14). Der bescheiderlassenden Behörde steht es frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen. Dabei ist die Behörde an die Beschwerdepunkte bzw an die Angaben über den Umfang der Anfechtung gebunden. Trifft sie keine Vorentscheidung, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde und den Verfahrensakt vorzulegen.

Gegen die Beschwerdevorentscheidung kann jede Partei binnen zwei Wochen einen **Vorlageantrag** stellen. Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, ist er zu begründen.

- c) Neu geregelt wurde das **Vorverfahren bei Säumnisbeschwerden**. Während derzeit die Zuständigkeit zur Entscheidung mit Einlangen des Devolutionsantrages bei der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde auf diese übergeht, ist künftig die Säumnisbeschwerde bei der säumigen Behörde einzubringen. Diese hat drei Monate Zeit, um den Bescheid zu erlassen. Holt die

Behörde den Bescheid nicht nach, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde und den Verfahrensakt vorzulegen.

7. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Das VwGVG regelt das Verfahren rudimentär. Subsidiär sind die Bestimmungen des AVG, der BAO, des AgrVG und des DienstrechtsverfahrensG heranzuziehen.

- a) **Parteien** sind die im behördlichen Verfahren anerkannten Parteien. Hinzu kommt die belangte Behörde als Partei. In den MaterienGesetzen kann vorgesehen werden, dass auch die obersten Organe (zuständiger Bundesminister, Landesregierung) als Partei ins Verfahren eintreten können. Dies ist allerdings dann unzulässig, wenn es sich um Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde oder um Bescheide von weisungsfreien Organen handelt.

Nach Abschluss des Vorverfahrens sind alle weiteren Schriftsätze direkt beim Verwaltungsgericht einzubringen.

- b) Die Verfahrensparteien haben das Recht auf **Akteneinsicht** (§ 21). Die Regeln über die Akteneinsicht sind § 17 AVG nachgebildet, weisen jedoch Besonderheiten auf. Akteneinsicht besteht nur insoweit, als sie auch im behördlichen Verfahren bestanden hat. Außerdem kann die Verwaltungsbehörde verlangen, dass das Verwaltungsgericht bestimmte Aktenteile von der Akteneinsicht ausnimmt. Dabei ist lediglich das Vorliegen eines öffentlichen Interesses verlangt. Das VwGVG enthält keine Regeln über den Rechtsschutz gegen die Verweigerung der Akteneinsicht. Hier dürfte ein erhebliches Rechtsschutzdefizit bestehen: Verweigert das Verwaltungsgericht die Akteneinsicht, so dürfte in den meisten Fällen diese Entscheidung endgültig sein. Es ist nämlich fraglich, inwieweit der VwGH die Verweigerung der Akteneinsicht als eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung behandelt. Es ist zu hoffen, dass der VwGH möglichst bald eine gesicherte Rechtsprechung zum neuen Recht der Akteneinsicht entwickelt. In diesem Falle könnte ein Abweichen von dieser Rechtsprechung als „Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung“ angesehen werden.

- c) Die Anberaumung einer **öffentlichen mündlichen Verhandlung** erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen. Der Antrag muss in der Beschwerde oder im Vorlageantrag gestellt werden. Stellt der Beschwerdeführer keinen Antrag, so hat das Verwaltungsgericht den sonstigen Parteien in angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist Gelegenheit zu geben einen solchen Antrag zu stellen. Ungeachtet eines Parteienantrags kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dies ist aber nicht zulässig, wenn die Rechtssache in den Schutzbereich des Art 6 EMRK (zivilrechtliche Ansprüche und strafrechtliche Anklagen) und Art 47 GRC (Anwendungsbereich des Unionsrechts) fällt.

Darüber hinaus kann die mündliche Verhandlung entfallen, wenn die Beschwerde aus formalen Gründen zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder wenn die Säumnisbeschwerde zurück- bzw abzuweisen ist. Parteien können auf die Durchführung, aber auch auf die Fortsetzung einer Verhandlung verzichten.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann durch eine Verfahrensordnung verfügt werden. Dies kann von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei auch in anderen Verfahrensrechtsfällen verfügt werden.

In der Verhandlung ist die Rechtssache als Ganzes zu erörtern. Gegenstand der Entscheidung darf nur sein, was in der Verhandlung erörtert wurde.

Bei Senatsverhandlungen müssen alle Senatsmitglieder anwesend sein. Findet während oder nach der Verhandlung ein Richterwechsel statt, ist die Verhandlung zu wiederholen.

- d) Zeugen und Beteiligte haben Anspruch auf Gebühren nach dem Gebührenanspruchsg. § 26 enthält dazu aber einige Modifikationen.

8. Erkenntnisse und Beschlüsse

a) *Bescheidbeschwerden (§ 28 Abs 2 – 5 VwGVG)*

Bei Bescheidbeschwerden hat das Verwaltungsgericht eine meritorische Entscheidung zu treffen, wenn

- der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
- die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Verfahrensökonomie).

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so hat das Verwaltungsgericht gleichwohl in der Sache zu entscheiden, wenn die Behörde bei der Vorlage der Beschwerde einer meritorischen Entscheidung nicht widerspricht. Die Verwaltungsbehörde darf allerdings nur dann einen solchen Widerspruch einlegen, wenn eine meritorische Entscheidung des Verwaltungsgerichts dem Grundsatz der Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widersprechen würde. Es hat also letztlich die Behörde in der Hand, ob das Verwaltungsgericht bei Mängeln im Ermittlungsverfahren meritorisch oder nur kassatorisch entscheidet. Allerdings bleibt das Verwaltungsgericht auch in diesen Fällen Herr des Geschehens: Wenn nämlich die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat, so wird das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Diese ist aber dabei an die *rechtliche Beurteilung* des Verwaltungsgerichts gebunden, von welcher es bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Die neue Rechtslage sieht eine differenzierte Behandlung von Ermessensentscheidungen vor: Entscheidet das Verwaltungsgericht in der Sache, so ist es gem Art 130 Abs 3 B-VG nicht befugt, eine Ermessensentscheidung der Verwaltungsbehörde zu korrigieren, solange diese das Ermessen im Sinne des Gesetzes gehandhabt hat. Anders verhält es sich bei einer kassatorischen Entscheidung. Hier kann gem § 28 Abs 4 VwGVG das Verwaltungsgericht der Behörde eine rechtliche Beurteilung vorgeben, an welche die Verwaltungsbehörde dann gebunden ist.

Es wird in Zukunft letztlich von der personellen Ausstattung des Verwaltungsgerichts abhängen, inwieweit es den mit einer meritorischen Entscheidung verbundenen

Ermittlungsaufwand bewältigen kann. Dies hängt nicht zuletzt auch von der Zahl der den Verwaltungsgerichten zur Verfügung gestellten Amtssachverständigen ab.

b) Maßnahmenbeschwerden (§ 28 Abs 6 VwGVG)

Bei Maßnahmenbeschwerden kommt naturgemäß eine Aufhebung und Zurückverweisung nicht in Betracht. Hier kann das Verwaltungsgericht die Beschwerde entweder als unzulässig zurück- oder als unbegründet abweisen, oder sie hat die Rechtswidrigkeit der Maßnahme festzustellen. Dauert die Maßnahme noch an (Anhaltung oder Beschlagnahme), so hat die Behörde unverzüglich den im Erkenntnis zum Ausdruck gebrachten Rechtszustand herzustellen.

c) Säumnisbeschwerden (§ 28 Abs 7 VwGVG)

Die Entscheidungskompetenz der Verwaltungsgerichte erster Instanz bei Säumnisbeschwerden ist zweistufig ausgestaltet. Zunächst kann das Verwaltungsgericht sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der vom Verwaltungsgericht festgelegten Rechtsansicht binnen einer bestimmten Frist zu erlassen. Diese Frist darf acht Wochen nicht übersteigen. Kommt die Behörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet das Verwaltungsgericht in der Sache selbst, wobei es auch das sonst der Behörde zustehende Ermessen handhabt.

Ob das Verwaltungsgericht sofort in der Sache entscheiden kann, ist fraglich. Die EB lassen auf eine solche Ermächtigung schließen, in dem sie auf § 42 Abs 4 VwGG verweisen. Daraus kann geschlossen werden, dass das Ermessen, ein solches zweistufiges Verfahren durchzuführen, im Sinne der Verfahrensökonomie handzuhaben ist.

d) Weisungsbeschwerden

Das Verwaltungsgericht kann angefochtene Weisungen von Schulbehörden aufheben. Damit tritt jener Rechtszustand ein, der vor der Erlassung der Weisung bestanden hat. Enthielt die Weisung den Auftrag, eine Verordnung aufzuheben, tritt diese durch die Aufhebung der Weisung nicht wieder in Kraft. Die Verordnung kann aber neu erlassen werden.

Die Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte sind „im Namen der Republik“ zu verkünden und auszufertigen. Wenn eine Verhandlung in Anwesenheit der Parteien

stattgefunden hat, so hat – soweit dies möglich ist – das Verwaltungsgericht das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen nach Abschluss der Verhandlung zu verkünden. Das Gesetz räumt dem Verwaltungsgericht dabei aber einen nicht unbeträchtlichen Spielraum ein (§ 29 Abs 3 Z 2 VwGVG).

Gem §§ 25 a ff VwGG hat das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes auch über die Zulässigkeit der Revision abzusprechen. (Siehe dazu unten V).

Anstelle der Rechtsmittelbelehrung sieht § 30 VwGVG vor, dass jedes Erkenntnis eine Belehrung über die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim VfGH und einer ordentlichen oder außerordentlichen Revision beim VwGH zu enthalten hat. Das Gesetz enthält nähere Bestimmungen über den Inhalt dieser Belehrung.

9. Außerordentliche Rechtsmittel (Rechtsbehelfe)

Da im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten erster Instanz die Bestimmungen des AVG über den Rechtsschutz nicht anzuwenden sind, enthält das VwGVG dem AVG nachgebildete Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 32), die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 33) sowie über die Geltendmachung der Entscheidungspflicht (§ 34). Inhaltlich sind diese Bestimmungen weitgehend deckungsgleich mit den §§ 69, 71 f und 73 AVG.

10. Besondere Bestimmungen über das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen

Gem § 38 VwGVG sind im Verfahren in Verwaltungsstrafsachen subsidiär die Bestimmungen des VStG anzuwenden.

a) Verfahrenshilfe

Gem § 40 hat ein Beschuldigter das Recht auf einen **Verfahrenshilfeverteidiger**, wenn er die Kosten der Verteidigung nicht tragen kann. Dabei wird auf den Unterhalt auch seiner Unterhaltsberechtigten abgestellt, wobei der Maßstab eine einfache Lebensführung ist. Der Antrag ist ab Erlassung des Bescheides bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde bei dieser, erst später beim Verwaltungsgericht selbst einzubringen. Die in § 40 VwGVG enthaltenen Regeln über die Bestellung eines Pflichtverteidigers entsprechen weitgehend denen des Zivil- und Strafverfahrensrechts.

b) Aufschiebende Wirkung und Verjährung

Besondere Bestimmungen enthält das VwGVG über die aufschiebende Wirkung und über die Verjährung.

In Verwaltungsstrafsachen darf die aufschiebende Wirkung der Beschwerde nicht ausgeschlossen werden (§ 41).

Das VwGVG enthält besondere Bestimmungen über die Verjährung: Sind seit dem Einlangen einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde des Beschuldigten gegen ein Straferkenntnis bei der Behörde 15 Monate vergangen, tritt es ex lege außer Kraft und das Verfahren ist einzustellen. Dabei sind allerdings die Zeiten der Aussetzung bezüglich einer Vorfrage, die Zeiten des Verfahrens vor dem VwGH, VfGH oder dem EuGH nicht einzurechnen. Auch Zeiten, während deren nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann oder während deren ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft, einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde geführt werden, sind nicht einzurechnen.

Verfahrensvorschriften in Verwaltungsstrafsachen entsprechen – bedingt durch die Verfahrensgarantien des Art 6 EMRK – weitgehend den Verfahrensvorschriften in Verwaltungsstrafsachen vor dem UVS.

V. Der Rechtsschutz gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte – die Revision

a) Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte kann Revision beim VwGH und Beschwerde an den VfGH erhoben werden. Während Revisionsbeschwerden an den VfGH unbeschränkt zulässig sind, unterliegen Beschlüsse nur dann der verfassungsgerichtlichen Kontrolle, wenn dies einfachgesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist. Nach den Materialien zur Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform soll das Verhältnis zwischen VfGH und VwGH grundsätzlich nicht geändert werden. Der VfGH bleibt nach wie vor für Beschwerden zuständig, in denen die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte oder die Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes behauptet wird, der VwGH ist zur Entscheidung über die einfachgesetzliche Rechtsverletzung zuständig, allerdings unter wesentlich verschärften Voraussetzungen. Auch die Möglichkeit der Parallelbeschwerde und des Abtretungsantrages bleibt unverändert bestehen.

Die Frage, wie das Revisionsverfahren an den VwGH ausgestaltet sein soll, war lange Zeit strittig. Letztendlich entschied sich der Bundesverfassungsgesetzgeber

und der einfache Bundesgesetzgeber für die Orientierung an der ZPO. Die Regeln über die Revision sind weitgehend den §§ 500 ff ZPO nachgebildet.

Eine Revision ist nach Art 133 Abs 4 B-VG gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichts nur dann zulässig, wenn die Revision von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der **grundsätzliche Bedeutung** zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet wird.

- b) Ob eine Revision iSd Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen. Das (ordentliche) Revisionsverfahren ist weitgehend dem Bescheidprüfungsverfahren gem Art 131 B-VG in der bis zum 1.1.2014 geltenden Fassung nachgebildet. Freilich bringt die neue Rechtslage einige Modifikationen mit sich:

Gem § 30 VwGG hat die Revision keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung hat das Verwaltungsgericht bis zur Vorlage der Revision, ab Vorlage der Revision der VwGH selbst zuzuerkennen. Die Gründe bleiben die gleichen. Der VwGH kann aber ab Vorlage der Revision allfällige Beschlüsse des Verwaltungsgerichts über die aufschiebende Wirkung aufheben oder abändern.

- c) Neu ist eine **Vorentscheidung durch das Verwaltungsgericht**, das der Revisionsvorentscheidung entspricht (§§ 30a f VwGG). So ist die Revision – anders als die Bescheidbeschwerde – nicht mehr direkt beim VwGH, sondern beim Verwaltungsgericht einzubringen. Das Verwaltungsgericht hat Revisionen zurückzuweisen, wenn die Einbringungsfrist versäumt wurde, wenn der VwGH nicht zuständig ist oder wenn sie sich nicht zur Behandlung eignen oder wenn eine *res judicata* vorliegt ua. Weiters hat das Verwaltungsgericht Mängelbehebungen anzuordnen. Auch das Vorverfahren (Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, Übermittlung der Beschwerden an andere Parteien mit Aufforderung zur Revisionsbeantwortung etc) obliegt dem Verwaltungsgericht. Auch die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind von den Verwaltungsgerichten zu erledigen. Kommt ein Verwaltungsgericht seinen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend nach, hat der VwGH die Revision mit dem Auftrag der ordnungsgemäßen Führung eines

Vorverfahrens an das Verwaltungsgericht zurückzustellen. Gem § 30b VwGG ist gegen die Zurückweisung einer Revision bzw eines Fristsetzungsantrages ein Vorlageantrag an den VwGH zulässig.

- d) Hat das Verwaltungsgericht die Revision für unzulässig erklärt, kann dagegen eine **außerordentliche Revision** erhoben werden. Darin ist gesondert zu begründen, warum nach Ansicht des Revisionswerbers die Revision als zulässig erachtet wird. Bei der Prüfung der Zulässigkeit der außerordentlichen Revision ist ausschließlich zu prüfen, ob die Revision von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Erachtet der VwGH die außerordentliche Revision zur weiteren Behandlung als geeignet, hat er die anderen Parteien aufzufordern, binnen einer höchstens achtwöchigen Frist eine Revisionsbeantwortung einzubringen.

VI. Fristsetzung

Die derzeitig noch mögliche Säumnisbeschwerde an den VwGH wird künftig durch Fristsetzungsanträge ersetzt. Gegenstand eines Fristsetzungsantrages kann nicht jegliches Säumnis eines Verwaltungsgerichts sein (zB Realakte oder Verfahrenshandlungen) sondern nur die Verletzung der Entscheidungspflicht durch Nichterlassung eines Erkenntnisses oder eines Beschlusses. Fristsetzungsanträge können auch in Verwaltungsstrafsachen, einschließlich der Finanzstrafsachen, gestellt werden.

Antragsberechtigt ist jede Person, die einen Anspruch auf Entscheidung durch ein Verwaltungsgericht hat. Daneben kommt auch der Volksanwaltschaft das Recht eines Fristsetzungsantrages zu. Gem Art 148a Abs 3 B-VG kann sich jedermann wegen der behaupteten Säumnis eines Gerichtes bei der Volksanwaltschaft beschweren. Diese kann aufgrund eines Antrages, aber auch von Amts wegen von ihr vermutete Säumnis der Gerichte prüfen und gegebenenfalls einen Fristsetzungsantrag stellen.

Fristsetzungsanträge sind beim Verwaltungsgericht einzubringen. Erweist sich ein Fristsetzungsantrag als unzulässig, so hat ihn das Verwaltungsgericht zurückzuweisen, wogegen ein Vorlageantrag an den VwGH zulässig ist (§ 30b VwGG).

Die Möglichkeit einer meritorischen Entscheidung durch den VwGH wird es ab 1.1.2014 nicht mehr geben. Der VwGH kann dem Verwaltungsgericht lediglich eine Frist zur Entscheidung setzen. Das Verwaltungsgericht hat die notwendige Entscheidung dann innerhalb dieser Frist zu setzen. Kommt das Verwaltungsgericht dem nicht nach, hat der VwGH keine weiteren Möglichkeiten der Einflussnahme. Solche Rechtsverletzungen können aber haftungsbegründend und unter Umständen auch strafrechtlich relevant sein.

VII. Kompetenzkonflikte

Durch Art 133 Abs 1 Z 3 B-VG hat der VwGH eine neue Kompetenz erhalten: Ihm obliegt die Absprache über Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsgerichten oder zwischen einem Verwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof. Damit sollen nunmehr alle kompetenzrechtlichen Entscheidungen innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom VwGH und nicht vom VfGH entschieden werden. Diese Zuständigkeit umfasst sowohl positive wie auch negative Kompetenzkonflikte.

VIII. Das Übergangsrecht

Da mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 weit reichende Veränderungen im Organisations- und Verfahrensrecht einhergehen, kommt den Übergangsvorschriften eine entscheidende Bedeutung zu. Diese Rechtsvorschriften sind in Art 151 (insb Abs 51) B-VG enthalten, wobei Abs 51 Z 11 den Bundesgesetzgeber ermächtigt, die näheren Bestimmungen über den Zuständigkeitsübergang zu treffen. Diese einfachgesetzlichen Regelungen wurden in der BAO und in einem eigenen Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, BGBl I 2013/33 getroffen.

Während beim VwGH die personelle Kontinuität erhalten bleibt, müssen die Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder neu konstituiert werden.

Im Bereich der Verwaltungsgerichte des Bundes wird der Asylgerichtshof in seiner derzeitigen Form in das Verwaltungsgericht des Bundes überführt. Der Asylgerichtshof wird somit zum Verwaltungsgericht des Bundes und seine Mitglieder zu Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes des Bundes.

Die UVS werden mit 1.1.2014 aufgelöst. Gleiches gilt für das Bundesvergabeamt und den Unabhängigen Finanzsenat. Außerdem werden über 120 unabhängige Verwaltungsbehörden mit diesem Datum aufgelöst. Damit die organisatorischen Vorkehrungen zeitgerecht getroffen werden können, können Bund und Länder bereits seit 2012 die entsprechenden organisatorischen Vorbereitungsschritte unternehmen.

Sehr komplizierte Regelungen betreffen die Überleitung der laufenden Verfahren in das neue Regime. Die bis zum 31.12.2013 bei den unabhängigen Verwaltungsbehörden (UVS, BVA und UFS) anhängigen Verwaltungsverfahren sowie die anhängigen Vorstellungsverfahren bei der Gemeindeaufsichtsbehörde gehen auf die Verwaltungsgerichte über, sind also von diesen weiter zuführen. Dasselbe gilt für alle Verfahren, die bei sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden anhängig sind (Devolutionsverfahren, Berufungsverfahren). Beim VwGH und VfGH anhängige Verfahren sind nach dem 1.1.2014 nach der neuen Rechtslage fortzuführen (Revisionsverfahren statt Bescheidprüfungsverfahren, Fristsetzungsverfahren statt Säumnisverfahren).

Im Übrigen enthält das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz sehr kasuistische Einzelbestimmungen über die Erlassung und die Fristen für die Anfechtung von Bescheiden von unabhängigen Verwaltungsbehörden, die mit 1.1.2014 aufgelöst wurden, deren Zustellung zwar vor dem 1.1.2014 veranlasst, aber vor diesem Zeitpunkt noch nicht allen Parteien zugestellt werden konnten. Hier werden VwGH-Beschwerden zum Teil als Revisionen weiter behandelt, teilweise können, wenn die Bescheide nach dem 1.1.2014 zugestellt werden, im gleichen Verfahren Revisionen erhoben werden.